

„ZENTRALES KONTENREGISTER“ WAS BEDEUTET DIES FÜR DEN WT?



FRANZ X. PRIESTER

WP/StB, Präsident Vereinigung
Österreichischer Wirtschaftstreuhänder

Am 12. Mai 2015 wurde das Bankwesengesetz geändert und das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Kontenregisters und die Konteneinschau (KontRegG), das Bundesgesetz über die Meldepflicht von Kapitalabflüssen (Kapital-Meldegesezt) und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz) beschlossen. Nach fast eineinhalb Jahre wurde nun mit 5. Oktober 2016 das „Zentrale Kontenregister“ aktiv geschaltet.

Seitens der Banken sind nun rückwirkend alle Kapitalflüsse ab 1. März 2015 zu erfassen bzw. zu melden. Diese Erfassung gilt für Personen, die eine Kontoverbindung bei einer Bank in Österreich haben und betrifft insbesondere Girokonten, Sparbücher, Bausparer, Wertpapierdepots. Das sind insgesamt ca. 23 Mio. Konten. Erfasst werden Namen bzw. Firma, Geburtsdaten, Adressen, Ansässigkeitsstaat, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer, die Kontonummer bzw. Depotnummer, der Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw. des Depots, Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes. Auf diese Kontendaten haben die Finanzbehörden und Gerichte in Zukunft ein elektronisches Einsichtsrecht.

Eine generelle und willkürliche Auskunftseinholung ist im Verfahren zur Veranlagung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer nur zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren gemäß § 161 Abs.2 BAO einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Kurz gesagt, es reicht bereits ein „Verdacht“ für eine Kontenregisterauskunft. Dies wird auch von Prof. Schneider, JKU Linz dahingehend kritisiert, dass das Verdachtsmoment zu vage formuliert ist.

Dies bedeutet eine enorme Erhöhung der Ermittlungsgeschwindigkeit und kann auch zu unverhältnismäßigen Schnellschüssen durch die Finanz führen. Denn bisher musste zuerst ein Finanzstrafverfahren eingeleitet und dann konnte erst bei verschiedenen Banken einzelne Anfragen gestartet werden. Jetzt hat die Finanz mit „Knopfdruck!“ alle Konten des betroffenen Abgabepflichtigen zur Verfügung.

Für sogenannte innere Kontendaten, wie Kontostand und Kapitalflüsse (Bewegungen) hat sich nur geändert, dass jetzt das Bundesfinanzgericht durch Einzelrichter mit Beschluss über die Bewilligung einer Konteneinschau (Auskunftsverlangen) entscheidet. Es gibt hier eine Rekursmöglichkeit, jedoch ohne aufschiebende Wirkung der Einschau, aber mit „theoretischem“ Verwertungsverbot der gewonnenen Beweise. Durch die Reform des Bankwesengesetz und des Kontenregistergesetz wurde in Österreich ein großes europäisches Ziel zur Bekämpfung der Geldwäsche und des Steuerbetruges umgesetzt. Gleichzeitig will man mit den Einnahmen daraus einen Teil der Steuerreform mit rund 700 Mio. finanzieren, was ich für sehr ambitioniert halte.

Wie dieses Instrument der Konteneinsicht in Zukunft durch die Finanz gehandhabt wird können wir noch nicht abschätzen. Wir können nur appellieren, dass ein sehr umsichtiger und verantwortungsvoller Umgang mit diesem Instrument gepflegt und nur in besonders gelagerten Einzelfällen davon Gebrauch gemacht wird. Dies wurde auch bisher mehrfach von der Finanzverwaltung und dem BMF zugesichert. Ob die Betriebsprüfung bzw. Finanzpolizei dieses Instrument verstärkt einsetzt, wird sich in der Zukunft zeigen. Wir als Wirtschaftstreuhänder können nur Aufklärungsarbeit leisten und unsere Klienten bei ungerechtfertigten Kontenöffnungen bestmöglich vertreten. ■ Franz X. Priester, Präsident WWT